



§ 16 Zulassung zum Bachelorstudiengang „Angewandte Theologie“

- (1) Zu einem Studium in Bachelorstudiengang Angewandte Theologie ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß §16 Absatz 2 ff. erfüllt. Eine weitere Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 1 der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
- (3) Die Zulassung zu einem Probestudium im Studiengang ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 3 schriftlich zu beantragen. Zu einem Probestudium im Studiengang ist berechtigt, wer
1. eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat,
 2. eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in dem im angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich nachweist; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zu einem Probestudium in einen dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,
 3. einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an der Hochschule vorlegt.
- Die Zulassung zum Probestudium erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
- (4) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 16 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.03.2025 in Kraft.